BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Resolution der Bundesrechtsanwaltskammer und der 28 Rechtsanwaltskammern gegen die Rechtsakte der AMLA
– Oktober 2026 –

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die 28 Rechtsanwaltskammern begegnen der Praxis der Anti Money Laundering Authority (AMLA) bei der Umsetzung des EU-Geldwäschepakets mit erheblichen rechtlichen und praktischen Bedenken.

Hierzu verabschieden sie die nachfolgende Resolution:

Die Anwaltschaft unterstützt ausdrücklich die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag, eine effektive Prävention und Aufsicht über die Verpflichteten zu gewährleisten.

Grundlage hierfür ist jedoch die Umsetzung des im EU-Geldwäschepaket verankerten risikobasierten Ansatzes, die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der sektorspezifischen Besonderheiten von Berufsgruppen wie der deutschen Rechtsanwaltschaft, die in der Geldwäscherichtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD) und der Geldwäscheverordnung 2024/1624 (AMLR) normiert sind.

Dies war und ist gegenwärtig nicht erkennbar.

Die BRAK hat in sämtlichen Konsultationen der AMLA zu geplanten Regulatory Technical Standards (RTS) und Guidelines (GL) wiederholt und unermüdlich auf diesen Missstand hingewiesen, ohne allerdings den Eindruck zu gewinnen, dass ihre berechtigten Bedenken Gehör finden.

Übermäßige Datenerhebungen und -bewertungen sowie überbordende Berichts- und Meldepflichten gehen zu Lasten der Effizienz des Systems.

Sie dürfen zugleich nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der Verpflichteten und Rechtsanwaltskammern als deren Aufseher führen. Die so gebundenen Kapazitäten werden dringend für die Bewältigung der eigentlichen aufsichtsrechtlichen Pflichten benötigt. Die von der AMLA angedachten Regelungen zur Umsetzung des Geldwäschepakets erfüllen diese Anforderungen nicht, behindern die national Beteiligten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und finden keine Stütze in den europarechtlichen Ermächtigungsgrundlagen.

Die BRAK lehnt daher sämtliche Entwürfe der AMLA in ihrer aktuellen Fassung ab.

Sie fordert die Europäische Kommission sowie alle Verantwortlichen auf EU-, Bundes- und Landesebene auf, bei der Ausgestaltung des EU-Geldwäschepakets durch delegierte Rechtsakte

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verhältnismäßigkeit, Praxistauglichkeit und Bürokratieabbau sicherzustellen. Zudem sind die europarechtlichen und verfassungsmäßig garantierten Kernwerte anwaltlicher Berufsausübung zu wahren.

Es ist zu prüfen, ob die Entwürfe der AMLA im Ergebnis überhaupt zu einer wirksamen, effizienten Geldwäschebekämpfung beitragen können.

Die BRAK und die 28 Rechtsanwaltskammern fordern konkret, dass

1. die geplanten Regelungen insgesamt weniger komplex und kleinteilig, verständlicher und für alle Beteiligten einfacher handhabbar ausgestaltet werden,

2. zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Systems aus Gründen der Datensparsamkeit und Abbaus von Bürokratie, des Datenschutzes und der Wahrung des Berufs- und Mandatsgeheimnisses auf unnötige/überflüssige, überbordende sowie unverhältnismäßige Datenerhebungs-, Bewertungs-, Berichts- und Meldepflichten verzichtet wird,

3. Erleichterungen für „kleinere Verpflichtete“ geschaffen werden und geprüft wird, dass keine Benachteiligung gegenüber größeren Wirtschaftsteilnehmern entsteht, weil diese aufgrund zu hoher, technischer, personeller und finanzieller Anforderungen Pflichten nicht erfüllen können,

4. keine banktypischen Pflichten auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors übertragen und umgekehrt auch den Banken keine Pflichten auferlegt werden, die eine Überprüfung von Berufsgeheimnisträgern zum Gegenstand haben und von den für die Berufsaufsicht zuständigen Organisationen wahrgenommen werden,

5. die sektorspezifischen Besonderheiten des Nichtfinanzsektors und der Anwaltschaft stärker berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere:

    a. die Wahrung der Verschwiegenheit, des Berufsgeheimnisses und des in Art. 70 Abs. 2 AMLR normierten Meldeprivilegs,

    b. die Berücksichtigung des Umstandes, dass Rechtsanwälte nicht per se, sondern nur unter den Voraussetzungen des Art. 3 Nr. 3 AMLR Verpflichtete sind,

    c. die Wahrung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit und

    d. die Grundsätze des Rechts zur Selbstverwaltung gem. Art. 37 Abs. 3 AMLD.

Im Einzelnen:

1. Einfachere und weniger kleinteilige Regelungen

Die Entwürfe der AMLA enthalten zu umfangreiche, bei der Vielzahl an Regelungen insgesamt unübersichtliche und bis ins kleinste Detail geregelte Vorgaben und Handlungsanweisungen. Die Regelungen sind zudem häufig nicht aus sich heraus verständlich. Unbestimmte Rechtsbegriffe werden lediglich mit weiteren unbestimmten Rechtsbegriffen erklärt oder Regelungen aus der AMLD und AMLR werden wiederholt und nicht näher erläutert.

2. Reduzierung der Anzahl an Datenpunkten und Fristen für deren Bewertung und Meldung

Mehr Daten zu erheben, bedeutet nicht automatisch eine bessere Geldwäscheprävention. Die Anzahl der vorgesehenen Datenpunkte ist deutlich zu reduzieren. Die BRAK fordert im Sinne der Rechtsklarheit, dass die RTS die Besonderheiten der Anwaltschaft berücksichtigen und nur solche Datenpunkte bestimmen, die für sie jeweils anwendbar und praktikabel sind. Die turnusmäßige Erhebung der Daten einschließlich der Bestimmung des Risikos sollte zudem gestaffelt nach Grad des Risikos erfolgen. Bei Anwälten sollte die Besonderheit berücksichtigt werden, dass diese – im Gegensatz zu anderen rechtsberatenden Berufen – nicht per se Verpflichtete sind (Art. 3 Nr. 3 AMLR) und dass manche Anwälte nur (sehr) selten Katalogmandate durchführen.

3. Erleichterungen für „kleinere Verpflichtete“ schaffen

Im Hinblick auf Geldwäscheprävention findet ein unverhältnismäßiger und unnötiger Bürokratieaufbau statt. Fragwürdig ist, wie kleinere Unternehmen (wie z. B. Einzelkanzleien und Kanzleien mit geringem Jahresumsatz und geringen Ressourcen) die Vorgaben umsetzen sollen. Die bisherigen Entwürfe der AMLA orientieren sich vordergründig an großen Unternehmenseinheiten als Adressaten der Pflichterfüllung. Im Nichtfinanzsektor handelt es sich bei den meisten Unternehmen indes um kleinere Einheiten. Viele davon sind Einzelunternehmen. Eine wirksame Geldwäscheprävention muss auch den Gegebenheiten dieses Sektors Rechnung tragen. Kleine bis mittelgroße Unternehmen verfügen häufig nicht über die Compliance-Abteilungen, Technologien und Systeme großer Finanzinstitute. Immer detailliertere Anforderungen an Risikobewertungen, Daten, Dokumentation, Governance und Überwachung erfordern Investitionen in anspruchsvolle Compliance-Systeme. Dies stellt für viele Beteiligte eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung dar und kann zu einem Hindernis für die Geschäftstätigkeit werden. Wenn kleinere Verpflichtete kontinuierlich in Systeme, Technologie und Compliance-Kapazitäten investieren müssen, droht eine eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit am Markt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit und Berufsausübungsfreiheit dar und erschwert auch den verfassungsrechtlich garantierten Zugang zum Recht der Rechtssuchenden. Die Anforderungen an die Pflichterfüllung und die Aufsichtsintensität sollten verhältnismäßig sein und den tatsächlichen Risiken sowie Art und Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechen und nicht allen Beteiligten pauschale Pflichten auferlegen.

4. Keine Übertragung banktypischer Pflichten auf Verpflichtete des Nichtfinanzsektors und umgekehrt keiner berufsgruppentypischen Pflichten auf den Finanzsektor

Die geldwäscherechtliche Aufsicht über Transaktionen von Rechtsanwälten, die als Verpflichtete anzusehen sind, obliegt grundsätzlich den Rechtsanwaltskammern als Aufseher und nicht den Banken. Es bedarf ausdrücklicher Regelungen, dass die anwaltliche Verschwiegenheit und die Funktionsfähigkeit vertraulicher Rechtsberatung gewahrt bleiben. Banktypische Prüf- und Dokumentationslogiken dürfen daher nicht schematisch auf die anwaltliche Tätigkeit übertragen werden. Bei der Prüfung von Konten bedarf es zudem einer Regelung, die bereits bestehende Aufsichten in Mitgliedstaaten von Berufsgeheimnisträgern berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Fremdgeldern auf Sammelanderkonten. Die Anforderungen sollten daher als erfüllt gelten, wenn die Verwaltung fremder Gelder auf Sammelanderkonten einer Überprüfung durch die in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsehern unterliegt, die den Anforderungen der AMLR entspricht.

5. Anwaltliche Kernwerte nicht hinreichend berücksichtigt

Die sowohl nach Unionsrecht als auch nach dem Grundgesetz geschützte Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Vertraulichkeit der Mandantendaten, werden in den Entwürfen der AMLA bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, des Rechts auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit. Ein faires Verfahren kann es aber nur mit unabhängigen Organen der Rechtspflege geben. Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anwaltliche Verschwiegenheit und das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant sind Ausfluss des Anspruchs der Mandanten auf ein grundrechtlich geschütztes faires Verfahren, das es nur mit unabhängigen Rechtsanwälten und der Vertraulichkeit der ihnen anvertrauten Daten gerade auch vor der Weitergabe an staatliche Stellen geben kann. Der EuGH hat u. a. mit seinen Urteilen vom 08.12.2022 (C-694/20), vom 29.07.2024 (C-623/22) und vom 26.09.2024 (C-432/23) die singuläre Besonderheit der anwaltlichen Verschwiegenheit und das gebotene tiefe Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant betont.

Dadurch hat der EuGH das Mandatsgeheimnis und somit die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten gestärkt. Gerade im Zusammenhang mit den jüngsten Entwicklungen zu Vorhaben der AMLA sind die genannten Entscheidungen des EuGH dringend zu beachten. Der EuGH hat darauf hingewiesen, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht in allen Rechtsgebieten gilt und geschützt ist und dies ausdrücklich auch in der hier in Rede stehenden Frage der Datenerhebung zur Verhinderung von Geldwäsche gilt. Diese höchstrichterlichen Vorgaben sind auch in den vorliegenden Entwürfen umzusetzen.

Die Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der grundrechtlich geschützten Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden. Dies könnte bei den beabsichtigten Regelungen jedoch geschehen. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der Übermittlung von insbesondere (über-) obligatorischen Daten könnte in diesen Kernbereich eingreifen und muss daher dringend unterbleiben. Daher müssen für Berufsgeheimnisträger entsprechende Schutzklauseln und gesonderte Prüfverfahren zur Feststellung, ob Informationen ggf. dem Meldeprivileg des Art. 70 Abs. 2 AMLR unterfallen, eingearbeitet werden. Dies ist bislang nicht ausreichend umgesetzt worden.

Berlin, 22.10.2026

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels
Präsident der Bundesrechsanwaltskammer

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Rechtsanwältin Dr. Brunhilde Ackermann
Präsidentin der RAK beim BGH

RAK·BGH
Rechtsanwaltskammer beim BGH

Rechtsanwältin Ilona Treibert
Präsidentin der RAK Bamberg

RAK BAMBERG

Rechtsanwältin Dr. Vera Hofmann
Präsidentin der RAK Berlin

Rechtsanwaltskammer Berlin

Rechtsanwältin Ellen Neugebauer
Präsidentin der RAK des Landes Brandenburg

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer
Präsident der RAK Braunschweig

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Rechtsanwalt Jan Büsing
Präsident der Hanseatischen RAK Bremen

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers
Präsident der RAK Celle

Rechtsanwaltskammer Celle

Rechtsanwältin Leonoara Holling
Präsidentin der RAK Düsseldorf

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rechtsanwalt Dr. Michael Griem
Präsident der RAK Frankfurt

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Markus Klimsch
Präsident der RAK Freiburg

RAK Rechtsanwaltskammer Freiburg

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Präsident der RAK Hamburg

Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Rechtsanwalt und Notar a. D.
Hans Ulrich Otto
Präsident der RAK Hamm

Rechtsanwaltskammer Hamm

Rechtsanwalt André Haug
Präsident der RAK Karlsruhe

RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Rechtsanwalt und Notar Marcus Baum
Präsident der RAK Kassel

RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

Rechtsanwalt JR Gerhard Leverkinck
Präsident der RAK Koblenz

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht
Präsident der RAK Köln

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Präsident der RAK
Mecklenburg-Vorpommern

RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

Rechtsanwältin Anne Riethmüller
Präsidentin der RAK München

Rechtsanwaltskammer München

Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Präsident der RAK Nürnberg

RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG

Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Präsident der RAK Oldenburg

RAK OLDENBURG

Rechtsanwalt JR Dr. Udo Michalsky
Präsident der RAK des Saarlandes

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Präsidentin der RAK Sachsen

Rechtsanwalt Guido Kutscher
Präsident der RAK Sachsen-Anhalt

Rechtsanwalt und Notar a. D. Jürgen Doege
Präsident der Schleswig-Holsteinischen RAK

Rechtsanwältin Ulrike Paul
Präsidentin der RAK Stuttgart

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel
Präsident der RAK Thüringen

Rechtsanwalt Albrecht Luther
Präsident der RAK Tübingen

Rechtsanwalt JR Dr. Thomas Seither
Präsident der RAK Zweibrücken